

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Stadt Idar-Oberstein vom 17.04.2019  
-Friedhofsgebührensatzung-**

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und § 30 der Friedhofsatzung der Stadt Idar-Oberstein am 17.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erhoben. Außerdem wird für die Abänderung sowie die vorübergehende Beseitigung von baulichen Anlagen (Grabmal, Grabeinfassung) und der Bepflanzung Auslagenersatz erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Verzeichnis gemäß Anlage. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden ausgegrabene Leichen, Leichenreste oder Aschenurnen in einem anderen Grab wieder beigesetzt, so sind für diese Beisetzung Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.

**§ 2  
Entgeltschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. der Inhaber oder Erwerber eines Nutzungsrechts,
3. wer eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung in Auftrag gibt oder zu wessen Gunsten sie erfolgt,
4. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Schuldner des Auslagenersatzes ist:

1. bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung,
2. bei Wahlgrabstätten der Inhaber des Nutzungsrechtes.

**§ 3  
Besondere Vorschriften zu den Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten**

(1) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nach Ablauf wieder erworben, werden die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebühren erhoben.

(2) Wird das Nutzungsrecht nach den §§ 13a und 14 der Friedhofsatzung verlängert, so wird für jedes angefangene Jahr der Verlängerung 1/30 der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebühr für das volle Nutzungsrecht erhoben.

(3) Bei einem vorzeitigen oder teilweisen Verzicht auf das Nutzungsrecht können die gezahlten Gebühren, soweit sie über den Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten liegen, teilweise erstattet werden, wenn und soweit die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann oder für die frei werdenden Plätze eine andere Verwendungsmöglichkeit besteht.

**§ 4  
Pflichten des Nutzungsberechtigten; Auslagenersatz**

Bei einer zweiten oder weiteren Beisetzung in einer Wahlgrabstätte sind Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf Aufforderung durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung sofort bauliche Anlagen (Grabmal, Grabeinfassung) und die Bepflanzung auf ihre Kosten vorübergehend so zu beseitigen oder abändern zu lassen, dass der Grabaushub und die Bestattung möglich sind. Ist der Nutzungsberechtigte nicht sofort erreichbar oder weigert er sich, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch eigenes Personal oder durch Dritte ausführen lassen. Der Friedhofsverwaltung obliegt nicht die Wiederherstellung der hinderlichen oder beschädigten Anlagen einschließlich Bepflanzung.

## **§ 5 Gebührensuschläge und Erstattungen**

(1) Für Bestattungen und Ausgrabungen, die an Samstagen ausgeführt werden, werden neben den Gebühren nach Ziffern 1.1 bis 1.3 auch Gebühren nach Ziffer 1.4 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Für Bestattungen und Ausgrabungen, die an Freitagen nach 12.45 Uhr ausgeführt werden, werden ab dem 01.05.2019 neben den Gebühren nach Ziffern 1.1 bis 1.3 auch Gebühren nach Ziffer 1.5 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(3) Werden sowohl Leichenzelle wie Leichenhalle benutzt, so wird die doppelte Gebühr nach lfd. Nr. 5.1 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(4) Die Gebühren nach Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses (Grabeinebnung) werden bereits bei der Vergabe der Grabstätte erhoben. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung in der hierfür tatsächlich gezahlten Höhe erstattet.

## **§ 6 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Kostenerstattungspflicht für den Auslagenersatz entsteht mit der Fertigstellung bzw. Ausführung der von der Friedhofsverwaltung erbrachten Leistung.

(3) Die Gebühren und der Auslagenersatz werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Kostenrechnung fällig.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gebühren fordern. Wenn die Gebühren trotz Aufforderung nicht im Voraus bezahlt oder nicht hinreichend sichergestellt erscheinen, kann die Bestattung in der einfachsten Form und in einem Reihengrab auf Kosten der zuständigen Ordnungsbehörde vorgenommen werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt bezüglich des § 5 Abs. 4, der Gebührensuschlägen 1.1 bis 1.4 und 2 der Anlage zu dieser Satzung zum 01.01.2015, im Übrigen zum 01.05.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Idar-Oberstein vom 24.02.1988 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.